

1. Ist-Zustand:

Derzeit ist die Richtlinie (EU) 2015/849 im NÖ Spielautomatengesetz 2011 noch nicht umgesetzt.

Derzeit ist nur das Betreiben von Glücksspielautomaten ohne Bewilligung nach § 30 Abs. 1 Z 2 leg. cit. strafbar.

Die Manipulation von Glücksspielautomaten mit technischen Hilfsmitteln zur Erlangung eines unerlaubten Spielvorteils bzw. zur Beeinflussung des Spielverlaufs sowie die Missachtung der Verpflichtungen zur Geldwäschevorbeugung unterliegen derzeit keinen Strafsanktionen.

2. Soll-Zustand:

Durch die Novelle soll die Richtlinie (EU) 2015/849 im NÖ Spielautomatengesetz 2011 umgesetzt werden.

Die Straftatbestände sollen erweitert werden.

Als Vorstufe zum Betrieb von konsenslosen Glücksspielautomaten soll schon deren Aufstellung strafbar sein. Ebenso soll die Manipulation von Glücksspielautomaten mit technischen Hilfsmitteln zur Erlangung eines unerlaubten Spielvorteils bzw. zur Beeinflussung des Spielverlaufs sowie die Missachtung der Verpflichtungen zur Geldwäschevorbeugung künftig Strafsanktionen nach sich ziehen können.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. EU Konformität:

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 wird mit keinen grundsätzlichen Problemen bei der Vollziehung gerechnet. Allerdings wird mit der Novelle fachliches Neuland betreten und ist daher mit Anlaufschwierigkeiten zu rechnen.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Ausweitung der behördlichen Kontrollaufgaben für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird mit einem erhöhten Personalaufwand verbunden sein. Dieser Mehraufwand kann derzeit nicht bewertet werden, zumal das Ausmaß der behördlichen Kontrollaufgaben derzeit noch nicht konkret eingeschätzt werden kann und sich erst aus der Praxis ergeben wird. Jedenfalls ergeben sich die zusätzlichen Kosten aus der zwingenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtserzeugende Maßnahme dieser Vereinbarung. Der Entwurf wird den in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt.

9. Mitwirkung von Bundesorganen:

Die durch die Novelle vorgesehene Erweiterung der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei (Erweiterung der Straftatbestände nach § 30 Abs. 1 leg. cit.) und der Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle, gemäß BKA-G des Bundeskriminalamtes (ergibt sich durch den Verweis auf § 31c GSpG), bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 B-VG.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Informationsverfahren:

Die Novelle betrifft keine technischen Bestimmungen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen.

12. Begutachtungsverfahren

Es wurde ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Den Empfehlungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Juni 2017, GZ. BMF-111200/0083-II/3/2017, wurde nur teilweise entsprochen, da sich das NÖ Spielautomatengesetz 2011 wie bisher weiter an den Vorgaben des § 5 GSpG für Automatensalons orientiert. In den bundesgesetzlichen Bestimmungen zu den Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons ist die Spielerkarte aktuell gesetzlich nicht verankert.

Die einzelnen Prävention- und Überwachungsmaßnahmen aus Spielerschutzgründen werden jeweils mit Bescheid vorgeschrieben (wie z.B. die Ausstellung von Spielerkarten, Zutrittskontrollsysteme,...).

Den Anregungen der weiteren Institutionen wurde größtenteils entsprochen.

II. Besonderer Teil

Zu 1. (§ 2)

Die Zitierung der Gesetze erfolgt in Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu 2. (§ 4 Abs. 3 Z 1)

Diese Bestimmung ist den bundesgesetzlichen Vorgaben nachgebildet.

In den Erläuterungen zu den korrespondierenden Bestimmungen des GSpG (§ 5 Abs. 4 lit. a Z 1 und Abs. 4 lit. b Z 2) wird Folgendes festgehalten:

„Die bewährten Regelungen im Bereich des automatisierten Glücksspiels (Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 GSpG in Fällen von Auto-

matensalons und in Fällen von Einzelaufstellungen und Glücksspielautomaten in Spielbanken nach § 21 sowie Elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals nach § 12a Abs. 2) zur Überprüfung der Identität der Besucher anhand der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, müssen jedenfalls behalten werden und soll mit der Anwendbarkeit des § 6 FM-GwG in § 31c (und § 5 Abs. 6) für alle Betroffenen bei der Erstidentifikation weiterhin verpflichtend vorgeschrieben werden. Die bewährte Regelung zur Überprüfung der Identität der Besucher anhand der persönlichen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises wurde in § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG entsprechend des Schlussteiles von § 40 Abs. 1 BWG bzw. § 129 Abs. 1 VAG 2016 zwingend festgelegt.

Das 2010 eingeführte Verbot des anonymen Spielens im Bereich des automatisierten Glücksspiels stellt einerseits die Voraussetzung für einen wirksamen Spielerschutz durch die Glücksspielanbieter dar und dient andererseits der Verhinderung der Nutzung zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Es soll dabei den neuen Möglichkeiten des technischen Fortschrittes Rechnung getragen werden, indem für den gesamten Bereich des automatisierten Glücksspiels Voraussetzungen geschaffen werden bei Folgebesuchen (also nach der weiterhin verpflichtenden Erstidentifikation anhand der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises) die notwendigen Identitätsfeststellungen unter Verzicht auf die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durchzuführen, wenn die Identitätsfeststellung im Sinne des § 6 FM-GwG durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren in ihrer Legitimationswirkung zumindest gleichwertig sichergestellt wird. Ein wahlweise herangezogenes biometrisches Erkennungsverfahren muss so gestaltet sein, dass eine sichere und eindeutige Identifikation gewährleistet wird (wie z.B. bei Papillarlinienabdrücken).

Im Regelfall wird bei Folgebesuchen damit ein höherer Grad an Sicherheit bei der Kundenidentifikation gewährleistet als unter Ausweiseleistung und Vorlage der Spielerkarte erreicht werden kann (Entfall des manipulativen Aufwandes im Zuge der Kontrolle sowie der Missbrauchsmöglichkeiten im Falle einer Kartenübertragung oder eines Kartenverlustes). Damit wird sowohl dem Jugend- und Spielerschutz als auch der Verhinderung der Nutzung zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen und in Österreich ein noch höherer Standard durch Kundenidentifikationen mittels biometrischer Daten ermöglicht.

Durch die technische Alternativlösung im Bereich der Kundenidentifikation bei Folgebesuchen mit biometrischen Erkennungsverfahren sollen die Anforderungen an die Funktionalitäten einer Spielerkarte wie im Zweiten Bericht an den Nationalrat über eine betreiberunabhängige Spielerkarte (November 2014; siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00132/fname_380246.pdf) umfassend dargestellt, nicht eingeschränkt, sondern um eine technische Alternativlösung erweitert werden.

Sämtliche Anforderungen an eine Spielerkarte sollen auch durch eine technische Alternativlösung in einem zukünftigen Sperrverbund geleistet werden können und müssen als gleichwertige Lösungen untereinander kompatibel sein.

Mit der Umstellung auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr in den §§ 5 und 25 soll die in Österreich geltende Regelung der Volljährigkeit einheitlich – und zwar unabhängig von der Nationalität – festgeschrieben werden um in diesem Bereich einen einheitlich hohen Spielerschutzstandard zu gewährleisten. Damit wird sichergestellt, dass die in Österreich geltende Volljährigkeitsgrenze nicht unterschritten wird und die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten im Zuge der Ermittlung ausländischer Volljährigkeitsgrenzen vermieden werden. Darüber hinaus dient ein ziffernmäßig festgesetztes Mindestalter der Transparenz der diesbezüglichen Zugangserfordernisse.“

Zu 3. bis 5. (§ 4 Abs. 5, § 4 Abs. 6 Z 5 und § 29 Abs. 3)

Mit dieser Bestimmung wird § 5 Abs. 6 GSpG sinngemäß übernommen.

In den Erläuterungen wird zu den korrespondierenden Bestimmungen des GSpG (§ 5 Abs. 6, § 16, § 19 Abs. 7 und 8, § 31 Abs. 5 und 6 sowie § 31c) Folgendes festgehalten:

„Mit den Bestimmungen des § 31c werden die für Glücksspieldienstleister anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG, ABI. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S 73, –

insbesondere Art. 11 lit. d – nach dem Muster des FM-GwG sowie die Anregungen der Financial Action Task Force (FATF) zum Glücksspielbereich im Zuge deren 4. Länderprüfung Österreichs im November 2015 umgesetzt. Dabei orientiert sich die Umsetzung auch am geringen Grad des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, wie dieser für den Glücksspielbereich in der „Nationalen Risikoanalyse Österreich“ 2015 ausgewiesen wird

(siehe: https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf?5b0v66).

Aufgrund der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Richtlinie (EU) 2015/849 auf Glücksspiele und Wetten haben u. a. Glücksspieldienstleister – damit die Konzessionäre nach §§ 14 und 21 sowie die Bewilligten für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten (im Sinne des § 5) – für den Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine Risikoanalyse verpflichtend durchzuführen. In der Folge sind von Spielbanken und von Elektronischen Lotterien über Video Lotterie Terminals ab einem Bargeldeinsatz von EUR 2.000 alle grundsätzlichen Sorgfaltspflichten des FM-GwG und bei erhöhtem Risiko oder im Fall politisch exponierter Personen auch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In Fällen eines erhöhten Risikos gelten verstärkte Sorgfaltspflichten auch für das Internetglücksspiel des Konzessionärs nach § 14.“

Zu 6. (§ 30 Abs. 1 Z 2)

Der bisherige Straftatbestand wird im Sinne von möglichen Erfordernissen in der Praxis um den Tatbestand des Aufstellens von konsenslosen Glücksspielautomaten erweitert.

Zu 8. (§ 30 Abs1 Z 11 und 12)

Mit der Z 11 wird der Straftatbestand von § 52 Abs. 1 Z 7 GSpG wortgleich übernommen. Im Sinn der Umsetzung der Geldwäscherichtlinie ist auch eine Verwaltungsübertretung (Z 12) hinsichtlich der Missachtung der Verpflichtungen zur Geldwäscheverbeugung nach § 4 Abs. 5 vorzusehen.

Zu 9. (§ 31 Abs. 1)

Die Geldwäscherichtlinie wird nunmehr in der aktuellen Form zitiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Wilfing
Landesrat